

Textliche Festsetzungen

Die Marktgemeinde Wilhermsdorf erläßt als Satzung - aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S 3617), geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl I S. 3281)

- sowie aufgrund des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 01.08.1962 (GVBl S. 263), erstmals geändert durch Gesetz vom 25.06.1973 (GVBl S. 328), 2. Änderung durch Gesetz vom 24.07.1974 (GVBl S. 350),
- sowie aufgrund des Artikels 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert am 08.07.1977 (GVBl S. 333)

folgenden

B E B A U U N G S P L A N

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet Hub gilt die von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken ausgearbeitete Planzeichnung m. zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1 : 1000 vom, die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

1. Der mit WA bezeichnete Teil des Geltungsbereiches ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO in der Form vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763).
2. Der mit MI bezeichnete Teil des Geltungsbereiches ist Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt für das allgemeine Wohngebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO als Grundflächenzahl (GRZ) die Zahl 0,4 und als Geschoßflächenzahl (GFZ) die Zahl 0,8.

Mischgebiet (MI)

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt für das allgemeine Wohngebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO als Grundflächenzahl (GRZ) die Zahl 0,4 und als Geschößflächen-
zahl (GFZ) die Zahl 0,8.

Mischgebiet (MI)

Für den mit MI bezeichneten Teil des Geltungsbereiches gelten die Werte 0,4 bzw. 0,8 für GRZ und GFZ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO als Obergrenze.

§ 4 Vollgeschosse

1. Zulässig (als Obergrenze) sind in dem mit I + U ausgewiesenen Gebiet zwei Vollgeschosse, davon eines als ausgebautes Untergeschoß nach Art. 2 Abs. 5 BauNVO
Ansicht bergseitig: 1 Vollgeschoß
Ansicht talseitig: 2 Vollgeschosse.
2. In dem mit II ausgewiesenen Gebiet sind nach § 2 Abs. 5 BauNVO zwei Vollgeschosse zulässig.

§ 5 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen und Nebenanlagen nach § 12 und § 14 BauNVO als Grenzbebauung auch dann zulässig, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind und deren Firsthöhe 2,75 m überschreitet.

Beschränkungen bestehen jedoch hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse dieser Nebengebäude auf 1 Vollgeschoß.

Für diese Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz, Farben- und Materialwahl.

Garagen, deren Zufahrt von den oberhalb der Baugrundstücke gelegenen Erschließungsstraßen erfolgt, haben sich in der Dachform den jeweiligen Hauptgebäuden anzupassen.

§ 6 Dächer

1. Die Gebäude in unterster Zeile des Geltungsbereiches östlich der Hubstraße von der südlichen Grundstücksgrenze Stechert an bis zur Einmündung Weiherstraße erhalten Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 42°

§ 4 Vollgeschosse

1. Zulässig (als Obergrenze) sind in dem mit I + U ausgewiesenen Gebiet zwei Vollgeschosse, davon eines als ausgebautes Untergeschoß nach Art. 2 Abs. 5 BauNVO
Ansicht bergseitig: 1 Vollgeschoß
Ansicht talseitig: 2 Vollgeschosse.
2. In dem mit II ausgewiesenen Gebiet sind nach § 2 Abs. 5 BauNVO zwei Vollgeschosse zulässig.

§ 5 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen und Nebenanlagen nach § 12 und § 14 BauNVO als Grenzbebauung auch dann zulässig, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind und deren Firsthöhe 2,75 m überschreitet.

Beschränkungen bestehen jedoch hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse dieser Nebengebäude auf 1 Vollgeschoß.

Für diese Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz, Farben- und Materialwahl.

Garagen, deren Zufahrt von den oberhalb der Baugrundstücke gelegenen Erschließungsstraßen erfolgt, haben sich in der Dachform den jeweiligen Hauptgebäuden anzupassen.

§ 6 Dächer

1. Die Gebäude in unterster Zeile des Geltungsbereiches östlich der Hubstraße von der südlichen Grundstücksgrenze Stechert an bis zur Einmündung Weiherstraße erhalten Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 42° . Dachgauben in diesem Bereich dürfen nur eine geringere Länge als die Hälfte der Dachlänge einnehmen. Sie sind so zu gestalten, daß die Erkerbrüstung in der Dachfläche liegt. Das Aufsetzen von Gauben auf die Geländeaußenwände ist nicht zulässig. Fledermaus- oder negative Dachgauben sind nicht zulässig.
2. Im restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erhalten die Gebäude Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 28° - 35° . Dachgauben sind nicht zulässig.
3. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt.
4. Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig.

§ 7 Schallschutzmaßnahmen

Im unmittelbaren Umgriff der Fa. Stechert sind an den Wohngebäuden objektbezogene Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

§ 8 Stützmauern

Um die natürliche Geländeform zu erhalten, dürfen keine Stützmauern höher als 0,5 m errichtet werden. Unzulässig ist eine Terrassierung des Geländes. Ausnahmen wird der Gemeinderat im Einzelfall beschließen.

§ 9 Einfriedungen

Es gilt die Gemeindeverordnung über Einfriedungen und Gestaltung von Vorgärten im Markt Wilhermsdorf in der Fassung vom 10.08.1976.

§ 10 Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen, Zäune, Lagerungen und sonstige Sichthindernisse dürfen die Höhe von 0,8 m über dem von den Fahrbahnoberkanten bezeichneten Niveau nicht überschreiten.

§ 11 Die nicht überbaubaren oder befestigten Flächen eines Grundstückes sind ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen.

§ 12 Abschnittsweise Bebauung

Das Baugebiet ist in die Bauabschnitte I bis IV eingeteilt.

- a) Eine Bebauung des II. Bauabschnittes ist erst nach 80 %iger Bebauung des I. Bauabschnittes zulässig.
- b) Eine Bebauung des III. Bauabschnittes ist erst nach 80 %iger Bebauung des IV. Bauabschnittes zulässig.
- c) Eine Bebauung des IV. Bauabschnittes ist erst nach 80 %iger Bebauung des II. Bauabschnittes zulässig.

§ 13 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

§ 14 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 5 "Denzelberg" teilweise, soweit Überschneidungen im Bereich der Hubstraße vorhanden sind, außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hub" des Marktes Wilhermsdorf

Grundlage für die vorliegende Änderung sind die Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 17.01.1986 und vom 11.11.1986. In diesen Beschlüssen wurde der Inhalt des Änderungsplanes festgelegt.

Der gesamte Bebauungsplanbereich wurde den tatsächlichen Straßen- und Grundstücksverhältnissen angepaßt. Bei der Straßenherstellung in den Bauabschnitten I und II war geländebedingt von der Straßenführung des ursprünglichen Bebauungsplanes abgewichen worden. Die bereits vollzogenen Grundstücksparzellierungen entsprechen nunmehr dem gegenwärtigen vermessungsamtlichen Stand. Die Anpassung wirkt sich nicht auf die rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Folgende Änderungen sind in den nachstehenden Bauabschnitten durchgeführt worden:

Bauabschnitt II

Die auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 1362 festgesetzte Kinderspielplatzfläche entfällt. Das Grundstück wird der baulichen Nutzung im Rahmen der geltenden Festsetzungen zugeführt. Der Kinderspielplatz kann entfallen, weil die Spielfläche des Kinderspielplatzes an der Weiherstraße ~~xxxxxx~~ für die Einzugsbereiche ~~xxxxxx~~ der Baugebiete "Hub" und "Denzelberg" ausreicht.

Bauabschnitt III

In § 12 der rechtskräftigen Bebauungsplansatzung ist festgelegt, daß nach dem Bauabschnitt II zunächst der Bauabschnitt III zu erschließen ist. Die bisherige bauliche Entwicklung zeigte jedoch, daß sich die Erschließungspriorität zugunsten des Bauabschnittes IV geändert hat (Grundstücksnachfrage, kostengünstigere Erschließung, anstehende Hochwasserfreilegungsmaßnahmen im Bereich des Bauabschnittes IV). § 12 der Bebauungsplansatzung wird deshalb dahingehend abgeändert, daß vor dem Bauabschnitt III der Bauabschnitt IV erschlossen wird.

Bauabschnitt IV

a) Straßenführung

Bedingt durch die Planung der Hochwasserfreilegung (Eselsbuckgraben) und die bereits festliegenden Grenzen des Grundstückes Fl.Nr. 605/65 war die Straßenführung der Hubstraße abzuändern. Die ursprünglichen Parkflächen sind wegen der geänderten Straßenführung im oberen Bereich des Bauabschnittes IV nicht erforderlich und aus Kostengründen auch nicht zweckmäßig. Der Zuschnitt des Grundstückes Fl.Nr. 605/65 läßt es zu, die Hubstraße nicht wie ursprünglich in voller Breite bis an die Bebauungsgrenze heranzuführen, sondern ab der Einmündung der oberen Erschließungsstraße als 3 m breiten Feldweg auszubilden, der an den dort bereits bestehenden Feldweg anbindet.

Die bisherige Planung der Erschließungsstraße im oberen Bereich

des Bauabschnittes IV nordöstlich der Hubstraße ist wegen der dortigen Geländeverhältnisse nur mit erheblichem Kostenaufwand zu verwirklichen. Bei Erhaltung dieser Straßenführung hätte sich auch ein ungünstiger Zuschnitt einzelner Bauparzellen und eine unvollkommene Ausnutzung des vorhandenen Baulandes ergeben. Die Straßenführung wurde deshalb so abgeändert, daß nunmehr im Bauabschnitt IV die Hohenlohe- mit der Hubstraße durch eine dem Geländeverlauf angepaßte Verbindungsschleife verbunden wird.

b) Grundstücksparzellierung

Durch die vorgenannte Änderung der Straßenführung konnte eine weitere Bauparzelle oberhalb der Hubstraße eingeplant werden. Alle Parzellen verfügen jetzt über einen günstigeren Zuschnitt. Die Grundstückseinteilung ist als Vorschlag anzusehen, von dem jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen (Verschiebungen aus vermessungstechnischen Gründen, Geländeverlauf) abgewichen werden soll. Die Firstrichtungen der Wohngebäude wurden den Gegebenheiten des Straßenverlaufes und des Geländes angepaßt. An der südlichen Geltungsbereichsgrenze wurde eine nicht baulich nutzbare Restfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Wilhermsdorf, den 25.09.1987

Markt Wilhermsdorf


Zöllhöfer
1. Bürgermeister

Au das
Ing-Büro Gauß
- 2. Hd. Herrn Zeiss -
8500 Nürnberg

B E G R Ü N D U N G

z u m

Bebauungsplan Nr. 4

Baugebiet "Hub"

der Marktgemeinde Wilhermsdorf

Landkreis Fürth

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Marktgemeinde Wilhermsdorf wurde 1967 von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan erhielt mit der ortsüblichen Bekanntmachung, nach der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken, am 18.07.1969 Rechtskraft.

Der Bebauungsplan wurde aus diesem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Jedoch ist der nördliche Bereich des Bebauungsplanes (südlich des Moosweges) in Abweichung vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan (MI) als WA-Gebiet ausgewiesen.

Ein neuer Flächennutzungsplan des Marktes Wilhermsdorf und der erfolgten Eingemeindungen befindet sich zur Zeit in Aufstellung. Die Ortsplanungsstelle, die diesen neuen Flächennutzungsplan Wilhermsdorf aufstellt, wird die angesprochene Nutzungsänderung in ihrem Entwurf berücksichtigen.

2. Lage des Planbereiches (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich des Zenntales im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes und grenzt im Süden und Osten an das Stadtgebiet Langenzenn. Im Westen begrenzt die bestehende Hubstraße den Geltungsbereich, im Südwesten beinhaltet der Geltungsbereich den Hutwasen.

Die Verbindung zum Ortskern stellt die Hubstraße her. Entfernung zum Ortskern ca. 15 Gehminuten. Entfernung zur Bahnstation Wilhermsdorf ca. 5 Gehminuten. Die spätere mögliche Erweiterung des Geltungsbereiches nach Südwesten und damit der Anschluß an das Baugebiet Denzelberg wurde durch die Fortführungsmöglichkeit der Hubstraße offengelassen.

3. Notwendigkeit der Baulanderschließung

Trotz der an sich rückläufigen Bevölkerungszahlen in der Marktgemeinde ergibt sich ein gewisser Wohnungsbedarf aus der Tendenz zum höheren Wohnstandort, insbesondere Trend zum Eigenheim.

Der Zuwachs an Wohneinheiten stellt sich wie folgt dar:

1972	23 WE
1973	17 WE
1974	27 WE
1975	18 WE
1976	10 WE
1977	19 WE
1978 bis Ende Februar	11 WE

4. Planerische Leitgedanken

1 - Gesamtkonzept

Der Bebauungsplan "Hub" ist Teil eines größeren Baugebietes, das sich aus den Teilbereichen Denzelberg, Hub und einer späteren möglichen Baugebietsausweisung südlich der genannten Gebiete zusammensetzt.

2 - Straßen- und Wegesystem

Da es sich bei dem Baugebiet "Hub" um eine topographisch schwierige Situation (steiler Süd-Westhang) handelt, mußte das Straßensystem der Hanglage angepaßt werden. Die Straßen verlaufen zumeist parallel zu den Höhenlinien, wodurch eine zeilenartige Bebauung unumgänglich ist.

3 - Hausformen und Grundstücksgrößen

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Wilhermsdorf ist sehr einseitig. Wegen der geringen Kosten werden fast nur Grundstücke mit 600 bis 1 000 m² zum Bau freistehender Einfamilienhäuser verlangt. Die Mehrzahl der Baugrundstücke hat etwa eine Grundstücksgröße von 600 - 800 m²; lediglich am Ostrand des Baugebietes sind größere Grundstücke von ca. 800 - 1 000 m² vorgesehen.

4 - Bauweise und Gestaltung

Es wird die offene Bauweise angestrebt, wodurch größere Eigenleistungen der Bauwilligen ermöglicht werden sollen. Durch niedrige Bindeglieder zwischen den Baukörpern der Einfamilienhäuser (Garagen, Pergolen, Terrassen etc.) soll ein gewisser Zusammenhang der Bebauung gesichert werden. Einheitliche Dachneigung und Dachdeckung auch der Nebenbaukörper sollen eine Art Ensemblewirkung fördern, die durch die Anordnung der Giebel- bzw. Traufflächen unterstützt wird (Hauptfirstrichtung).

Eine einheitliche Form der Baukörper ist dagegen weder erforderlich noch erstrebenswert. Die Baugrenzen sind so weit gefaßt, daß innerhalb der überbaubaren Flächen ein möglichst großer Spielraum verbleibt.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Planbereich soll bis auf die Fläche der Fa. Stechert (Ausweisung als Mischgebiet (MI)) als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 BauNVO durch Festsetzung der überbaubaren Fläche und der Geschoszahl für jedes einzelne Grundstück fixiert. Die zulässige Erdgeschoßfußbodenhöhe wird vom Landratsamt nach Fertigstellung der Vermessung und Erschließungsplanung festgelegt.

6. Erschließung

Haupterschließungsstraße ist die bestehende Hubstraße und ihre geplante Fortführung. Anliegerstraßen (Wohnstraßen) erschließen das zu bebauende hängige Gelände. Bei der Dimensionierung der Straßen wurde auf Flächensparsamkeit geachtet.

7. Kinderspielplatz

Für Kinder im Alter von etwa 3-10 Jahren ist ein Kinderspielplatz im Süden des Geltungsbereiches vorgesehen.

8. Ver- und Entsorgung des Baugebietes

1 - Wasserversorgung

Die Gemeinde Markt Wilhermsdorf ist selbst Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserbeschaffung erfolgt durch Fremdbezug von der Dillenberggruppe. Der Zustand der Anlagen ist gut. Daher sind Anschlußmöglichkeiten des Geltungsbereiches gegeben.

2 - Abwasserbeseitigung

Wilhermsdorf besitzt eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit einer mechanisch-teilbiologischen Reinigungsanlage. Kanalisation und Kläranlage sind im allgemeinen in gutem Zustand. Träger ist der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Oberes Zenntal".

Das vorliegende Baugebiet, ein insgesamt leicht nach Norden (in Richtung Zenn) abfallendes Gelände kann mit einer Erweiterung des örtlichen Kanalnetzes mit natürlichem Gefälle entwässert werden.

3 - Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird im Markt Wilhermsdorf über ein gemeindliches Netz sichergestellt. Versorger dieses Netzes ist die Fränkische Überlandwerk AG. Die Versorgung des Baugebietes ist sichergestellt.

4 - Müllbeseitigung

Im Markt Wilhermsdorf erfolgt die Müllbeseitigung durch den Landkreis. Die Entsorgung des Baugebietes ist sichergestellt.

9. Abschnittsweise Bebauung

Um ein organisches Wachsen der Bebauung im Geltungsbereich zu gewährleisten, ist eine abschnittsweise Bebauung gefordert.

Einteilung des Geltungsbereiches in die Bauabschnitte I bis IV.

Bedeutung: Der II. Bauabschnitt kann erst nach 80 %-iger Bebauung des I. Bauabschnittes bebaut werden, usw.: III nach II, IV nach III.

10. Zahlenübersicht

Bruttobaugebiet insgesamt	10,92 ha
Teilbereich I	3,7 ha
Teilbereich II	4,8 ha
Teilbereich III	1,22 ha
Teilbereich IV	1,2 ha
Verkehrsfläche	18.800 m ² (1,9 ha) = 17,4 %
bestehende Verkehrsfläche	4.230 m ²
neu auszubauende Verkehrsfläche	14.570 m ²
davon Straßen	9.765 m ²
davon Fußwege, Gehsteige und Schrammborde	3.300 m ²
davon für Gemeensch.Stellplätze	1.505 m ²
Öffentliche Grünflächen	1.900 m ²
Straßengrün	ca. 500 m ²
Kinderspielplatz	1.400 m ²
Nettobauland	9,23 ha
davon Mischgebiet	0,8 ha
davon Wohngebiet	8,43 ha

11. Kostenaufstellung

11.1 Erschließungskosten nach § 127 BBauG

14.570 m ²	Grunderwerb für öffentliche Straßen und Wegeflächen	
1.900 m ²	Grunderwerb für öffentliches Grün (Kinderspielplatz, sonstige Grünflächen)	
16.470 m ²	Grunderwerb incl. Nebenkosten	
	pro m ² = DM 12,--	DM 197.650,--

Übertrag: DM 197.650,--

Übertrag: DM 197.650,--

	Baukosten für Straßen und Gehwege pro m ² = DM 50,--	DM 728.500,--
ca. 30	Straßenbeleuchtungskörper und Montage pro Beleuchtungskörper DM 1.500,--	DM 45.000,--
1.610 m ²	Kanal pro laufenden m DM 250,--	DM 402.500,--
1.900 m ²	Bepflanzung der Grünflächen pro m ² 3,--	DM 5.700,--
ca. 60 Bäume	Pflanzung standortgerechter Bäume pro Baum ca. DM 100,--	DM 6.000,--
	gesamte Erschließungskosten nach § 127 BBauG	DM 1.385.350,--
	abzüglich 90 % Erschließungs- beitrag der Anlieger	DM 1.246.815,--
	verbleibende Kosten für den Markt Wilhermsdorf	DM 138.535,--

11.2 Sonstige Erschließungskosten

Die Kosten für die Wasserversorgung, Hausanschluß an das Kanalsystem und Stromversorgung werden durch die Anschlußgebühr und Beiträge der Anlieger gedeckt.

12. Zum Verfahren

- Die Ortsplanungsstelle für Mittelfranken wurde durch Beschluß der Marktgemeinde Wilhermsdorf vom 27.10.1967 beauftragt, den Bebauungsplan "Hub" Nr. 4 auszuarbeiten.
- Die Ortsplanungsstelle hat die Ausarbeitung des Bebauungsplanes mit Vertrag vom 22.01.1968 übernommen.
- Nach Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG wurden nach § 2 Abs. 5 mit Schreiben vom 31.05.1978 die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Auslegung des Planes wird nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Aufgestellt:
Ansbach, im April 1978
Ortsplanungsstelle für Mittelfranken
I.A.

Liebers

L i e b e r s
Ing. (grad.)

Verfahrensvermerke:

1. Der Marktgemeinderat Wilhermsdorf hat am 17.01.1986 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 "Hub" beschlossen. Der Beschluß wurde im Mitteilungsblatt Nr. 05/1986 des Marktes Wilhermsdorf bekanntgemacht.

Wilhermsdorf, den 10.12.1987



.....
1. Bürgermeister

2. Der Änderungsentwurf wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG vom 16.03.1987 bis 30.03.1987 im Rathaus Wilhermsdorf, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Wilhermsdorf, den 10.12.1987



.....
1. Bürgermeister

3. Der Änderungsentwurf wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Marktgemeinderates vom 08.05.1987 und dessen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 37/1987 des Marktes Wilhermsdorf vom 28.09.1987 bis einschließlich 27.10.1987 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Wilhermsdorf, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Wilhermsdorf, den 10.12.1987



.....
1. Bürgermeister

4. Der Marktgemeinderat Wilhermsdorf hat gemäß § 10 BauGB am 04.12.1987 die Bebauungsplanänderung - bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung - als Satzung beschlossen.

Wilhermsdorf, den 10.12.1987



.....
1. Bürgermeister

5. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom **05. JAN. 1988** keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die dem Landratsamt Fürth gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigte Bebauungsplanänderung wurde am **15. JAN. 1988** ortsüblich bekanntgemacht (Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf Nr. **2/88**). Die angezeigte Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung ab **18. JAN. 1988** gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Der geänderte Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Wilhermsdorf, den **18. JAN. 1988**



.....
1. Bürgermeister